# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 394

ausgegeben am 1. September 2011

## Gesetz

vom 16. März 2011

# über die Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

### I.

# Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBl. 1982 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 4a

Dem Ehegatten nach Art. 2 Bst. b und c sowie Art. 3 gleichgestellt ist der Vater des Kindes, sofern er mit der Wöchnerin in einer faktischen Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt lebt.

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 139/2010 und 14/2011

### II.

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 17./19. Juni 2011, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	18 840
Zahl der abgegebenen Stimmen	13 976
Annehmende sind	9 239
Verwerfende sind	4 197
Ungültige Stimmen	468
Leere Stimmen	72

#### beschliesst:

die Referendumsvorlage betreffend das Gesetz vom 16. März 2011 über die Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (Gesetzespaket "eingetragene Partnerschaft") wird als vom Volk angenommen erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Dr. Klaus Tschütscher Fürstlicher Regierungschef